

683 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht und Antrag des Finanzausschusses

betreffend den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Kreditwesengesetz geändert wird

Im Zuge seiner Beratungen über die Regierungsvorlage 621 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 — EStG 1988) hat der Finanzausschuß am 30. Juni 1988 über Antrag der Abgeordneten Elfriede Karl und Dr. Schüssel einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus gemäß § 27 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz 1975 einen Selbständigen Antrag vorzulegen, der den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Kreditwesengesetz geändert wird, zum Gegenstand hat. Der Antrag war wie folgt begründet:

Im Rahmen der Steuerreformverhandlungen ergab sich das Bedürfnis nach einem besonderen Schutz des Kapitalanlegers davor, daß Informationen über seine Guthaben von der Bank weitergegeben werden könnten. Dieser Schutz soll dadurch verbessert werden, daß für eine Änderung der Bestimmungen über das Bankgeheimnis (§ 23 KWG) qualifizierte Anwesenheits- und Abstimmungsquoten eingeführt werden.

Zur Kompatibilität mit dem EG-Recht ist zu bemerken, daß das Bankgeheimnis — wie auch dessen besonderer Schutz — durch das geltende EG-Recht nicht untersagt wird. Wie die weitere Entwicklung des EG-Rechtes auf diesem Gebiete, insbesondere im Hinblick auf die weitere Liberalisierung des Kapitalverkehrs aussehen wird, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Wie der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Schaffung eines europäischen Finanzraums [KOM(87) 550 endg.] zu entnehmen ist, wird im Hinblick auf Abhilfemaßnahmen betreffend Steuerflucht „eine Verpflichtung der Banken, ihren Steuerbehörden Informationen über die von Gebietsansässigen der Gemeinschaft bezogenen Zinseinkünfte offenzulegen“, in Betracht gezogen.

Der vorgeschlagene Gesetztestext ist diesem Bericht beige gedruckt.

Der Finanzausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1988 06 30

Dipl.-Ing. Kaiser
Berichtersteller

Dr. Nowotny
Obmann

/

Bundesverfassungsgesetz vom xxxxx, mit dem das Kreditwesengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kreditwesengesetz, BGBl. Nr. 63/1979, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 370/1982 und 325/1986, wird wie folgt geändert:

Nach § 35 wird folgender § 35 a eingefügt:

„§ 35 a. (Verfassungsbestimmung) § 23 kann vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgeändert werden.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.